

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

Schröno-Polstermöbelfabrik GmbH & Co. KG, Stand: 01. Dezember 2025

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden AVLB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers enthält, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Der Käufer übernimmt die Garantie für die Richtigkeit seiner Angaben und Nachweise gegenüber den Steuerbehörden. Er trägt das Risiko, falls der Verkäufer das Recht zur umsatzsteuerfreien Lieferung durch unrichtige Angaben bzw. eine ungültige USt-ID des Käufers verliert.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Verkäufers sind im Zweifel freibleibend. Verträge kommen daher erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers oder Auslieferung der Ware zustande. Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag übereinstimmen, so ist der Käufer verpflichtet, binnen einer Woche nach Ausstellung des Bestätigungsschreibens schriftlich zu widersprechen. Aufträge des Käufers sind für diesen für die Dauer von 90 Tagen ein bindendes Angebot, welches der Verkäufer nach seiner Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware annehmen kann. Ergänzungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Abrufaufträge sind innerhalb von 2 Monaten abzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Verkäufer ist zu geringfügigen Abweichungen in den Modellen, im Material, in der Ausführung und in den Maßen berechtigt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Lieferbedingungen und die Preisbasis richten sich nach der schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegten Incoterms-Klausel. Mangels einer solchen Festlegung gelten die Preise ab Werk Delbrück (EXW), zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport. Maßgebend ist der Listenpreis zum Tage der Auftragsbestätigung. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers. Dies gilt auch für Abrufaufträge und Aufträge mit Lieferstopp nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Rücktrittsrecht. Die Vergütung ist vollumfänglich bei Lieferung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers bei Nichtzahlung 30 Tage nach dem vorgenannten Fälligkeitstag in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Verkäufer unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, höhere Gewalt und Eigentumsvorbehalt

Die vom Verkäufer in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen gelten grundsätzlich nur annähernd. Eine feste Frist bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die konkreten Lieferbedingungen sowie der damit verbundene Gefahrübergang richten sich nach den schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbarten Incoterms-Klauseln. Transportschäden berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung. Solche Schäden müssen jedoch bei Anlieferung vom Käufer schriftlich bestätigt werden. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Wird dem Käufer die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen vorübergehend unmöglich oder erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses: gleiches gilt für eine vom Käufer für die Leistung gesetzte Frist oder Nachfrist. Vor Ablauf der verlängerten Leistungszeit ist der Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis mehr als 2 Monate an, so sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als dieser nicht durchgeführt ist. Ist der Käufer vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen,

Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Vorlieferanten des Verkäufers eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer mit. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 5 Mängelrüge und Haftung

Mängel sind alle Fehler oder Beschädigungen der gelieferten Ware sowie alle anderen Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit; hierzu zählen auch Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Der Käufer kann in die bestellten Waren qualitative Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück bleiben vorbehalten, soweit sie in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, textile Produkte) liegen und handelsüblich sind. Offensichtliche Mängel muss der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware anzeigen. Ist der Käufer Kaufmann, so muss er zusätzlich den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) nachkommen. Alle Mängelanzeigen sind schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels abzufassen. Soweit Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Ist die Ware mangelhaft und gilt sie nicht als genehmigt, kann der Käufer die Beseitigung des Mangels oder die Neulieferung mangelfreier Ware verlangen (Nacherfüllung). Der Verkäufer darf eine oder beide Arten der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Handelt der Käufer im Rahmen einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen, steht dem Verkäufer die Wahl zwischen Reparatur und Neulieferung zu, soweit nicht eine Art der Nacherfüllung erkennbar ungeeignet oder dem Käufer aus besonderen Gründen unzumutbar ist. Eine vom Käufer für die Mangelbeseitigung oder Neulieferung gesetzte Frist ist nur angemessen, wenn sie mindestens vier Wochen beträgt. Jede Fristsetzung bedarf der Schriftform. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Käufer wegen des Mangels vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis herabsetzen oder - unter den weiteren Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGBs verkürzt sich die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache auf ein Jahr. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht, soweit der Käufer Rückgriff nimmt, weil er oder ein in der Lieferkette nachgeschalteter Abnehmer von einem Verbraucher wegen des Mangels in Anspruch genommen wurde.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet er nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise durchschnittlich eintretenden vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und zwar auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 6 Allgemeines, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen nicht gültig sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen Delbrück. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis - einschließlich aller Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse - ebenfalls Delbrück. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vertragliche Nebenabreden und Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Eine Übertragung von Rechten aus diesem Auftrag bzw. dem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.